

Privilegierte Bürgerschützengesellschaft zu Reichenbach im Vogtland

Die Mitgliederversammlung der Privilegierten Bürgerschützengesellschaft zu Reichenbach im Vogtland hat in der Mitgliederversammlung am 27.01.2017 die nachfolgende Aufnahme- und Beitragsordnung beschlossen:

Aufnahme- und Beitragsordnung vom 27.01.2017 in der Fassung vom 31.01.2020

Teil 1 Aufnahme

I. Aufnahmeantrag

- 1. Jede natürliche Person ist berechtigt, einen vorläufigen Antrag auf Mitgliedschaft in der Privilegierten Bürgerschützengesellschaft zu Reichenbach im Vogtland zu stellen. Für Minderjährige hat die Antragstellung durch ihre gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.**
- 2. Über den vorläufigen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung in Abwesenheit des Antragstellers (Anwärters). Eine Ablehnung der vorläufigen Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung muss nicht begründet werden.**
- 3. Der Anwärter hat nach Bestätigung seines vorläufigen Aufnahmeantrags zunächst eine Probezeit von zwölf Monaten zu erfüllen. Spätestens nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung ohne weiteren Antrag des Anwärters endgültig über die Aufnahme des Anwärters in den Verein sofern der Anwärter nicht seinen vorläufigen Antrag zurücknimmt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt in Abwesenheit des Anwärters. Eine eventuelle Ablehnung einer endgültigen Aufnahme durch die Mitgliederversammlung muss nicht begründet werden.**
- 4. Wird die endgültige Aufnahme des Anwärters von der Mitgliederversammlung beschlossen, gilt für den Beginn der Mitgliedschaft des Anwärters das Datum der vorläufigen Aufnahme.**

II. Voraussetzungen der Beantragung der Mitgliedschaft

1. Für die Beantragung der Mitgliedschaft in der Privilegierten Bürgerschützengesellschaft zu Reichenbach im Vogtland gelten folgende zwingende Voraussetzungen:

- a) Abgabe des vollständig ausgefüllten Aufnahmeformulars einschließlich der Lastschrifteinzugsermächtigung zur Abbuchung der Beiträge gemäß Teil 2 an das Direktorium des Vereins; die Lastschrifteinzugsermächtigung kann wirksam nur bei Austritt aus dem Verein widerrufen werden,
- b) Abgabe eines polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als ein Jahr) an das Direktorium des Vereins.

2. Durch die Antragstellung bzw. Abgabe des Antragsformulars erkennt der Anwärter ausdrücklich die Aufnahme- und Beitragsordnung des Vereins, die Satzung des Vereins und die Bekleidungsordnung des Vereins jeweils in der gültigen Fassung an.

3. Der Anwärter gibt durch die Abgabe des Antragsformulars die verbindliche Erklärung ab, kein Mitglied in einer verfassungsfreundlichen oder terroristischen Vereinigung zu sein.

III. Teilnahmeverpflichtungen

1. Der Anwärter erklärt sich bereit, nach endgültiger Aufnahme in den Verein bei Bedarf nach Vorgabe Direktoriums des Vereins über den Sachkundelehrgang hinaus an weiteren Lehrgängen (Schießsportleiter, Jugendbasislizenz, Trainer, Kampfrichter) teilzunehmen; dies gilt nicht für Fördermitglieder. Die Lehrgangskosten trägt der Verein.

2. Der Anwärter soll nach endgültiger Aufnahme in den Verein einen Schützenanzug im Sinne der Bekleidungsordnung des Vereins besitzen (zumindest das Vereins-Polo-Shirt) und jährlich an mindestens zwei Veranstaltungen befreundeter Schützenvereine teilnehmen sowie an dem im zweijährigen Rhythmus stattfindenden Schützenfest des Vereins. Dies gilt nicht für Fördermitglieder.

3. Der Anwärter erklärt sich bereit, ab der vorläufigen Aufnahme in den Verein an den Generalreinigungsterminen des Vereins (Frühjahrsputz und Herbstputz) sowie an den vom Direktorium darüber hinaus angesetzten Arbeitseinsätzen teilzunehmen; dies gilt nicht für Fördermitglieder. Die bei den Generalreinigungsterminen und bei den Arbeitseinsätzen geleisteten Stunden gelten als Pflichtarbeitsstunden im Sinne des Teil 2.

4. Der Anwärter erklärt sich mit der Weitergabe seiner Anschrift, Telefonnummer, Fax-Nummer und email-Adresse durch das Direktorium an Vereinsmitglieder einverstanden.

IV. Minderjährige Anwärter

- 1. Bei minderjährigen Anwärtern erfolgen die vorgenannten Erklärungen nach I. bis III. durch den seinen gesetzlichen Vertretern unterzeichneten Aufnahmeantrag**
- 2. Bei minderjährigen Anwärtern müssen die gesetzlichen Vertreter des Anwärters die schriftliche Einverständniserklärung für die Teilnahme des Anwärters am Training und bei Wettkämpfen als Sportschütze gegenüber dem Direktorium des Vereins abgeben.**

V. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Beendigung der Mitgliedschaft ergibt sich aus der Satzung. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt immer zum Jahresende. Bei sonstiger vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft vor Jahresende wird das Mitglied hinsichtlich des Jahresgrundbeitrags als bis zum Jahresende zum Verein gehörig behandelt. Pflichtarbeitsstunden sind bei sonstiger vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft vor Jahresende anteilig bis zum Beendigungszeitpunkt zu erbringen; der Monat, im welchem der Beendigungszeitpunkt liegt, zählt mit, Teil 2 III. 4. gilt entsprechend.**
- 2. Eine Austrittserklärung eines Vereinsmitgliedes muss schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein; dem Schriftformerfordernis wird durch eine Erklärung per Telefax oder per email genügt.**

Teil 2 Beiträge

I. Aufnahmegebühr

- 1. Die Gebühr für Aufnahme in den Verein beträgt 100,00 €; die Gebühr beträgt 50,00 € für Studenten/Auszubildende, Soldaten im Grundwehrdienst, Rentner, Vorruheständige, Frauen in der Elternzeit und Langzeitarbeitslose (mindestens 8 Monate); die Gebühr entfällt für Ehepartner/Lebenspartner von Vereinsmitgliedern und für Schüler.**
- 2. Die Aufnahmegebühr entsteht bei mehrmaligem Vereinseintritt mehrmalig; in Ausnahmefällen kann durch Direktoriumsbeschluss auf eine mehrmalige Gebühr bei wiederholtem Vereinseintritt verzichtet werden.**
- 3. Die Aufnahmegebühr für Fördermitglieder beträgt generell 100,00 €.**

II. Beiträge und weitere Zahlungsverpflichtungen

1. Der jährliche Grundbeitrag beträgt 100,00 €. Der jährliche Grundbetrag für Studenten/Auszubildende, Soldaten im Grundwehrdienst, Rentner, Vorruheständler, Frauen in der Elternzeit und Langzeitarbeitslose (mindestens 8 Monate) beträgt 70,00 €, für Ehepartner/Lebenspartner von Vereinsmitgliedern 45,00 € und für Schüler 20,00 €. Der jährliche Grundbetrag für Fördermitglieder beträgt 125,00 €.

Der Grundbeitrag entsteht erstmalig für das Jahr des Vereinseintritts und in voller Höhe, unabhängig vom Datum des Eintritts.

2. Über den jährlichen Grundbetrag hinaus hat jedes aktive oder ehemalige Vereinsmitglied einen Betrag in der Höhe von 10,00 € für jede im Vorjahr während seiner Mitgliedschaft nicht geleistete Pflichtarbeitsstunde gemäß III. zu zahlen. Dies gilt nicht für Fördermitglieder.

3. Vereinsmitglieder, die nicht über einen Schützenanzug verfügen, zahlen jährlich ab dem Eintrittsjahr folgenden Jahr einen Zuschlag von 25,00 € (Anzugsgeld). Dies gilt nicht für Fördermitglieder. Dem Schützenanzug gleichgestellt ist ein Schießanzug bzw. für weibliche Vereinsmitglieder, Schüler und Studenten/Auszubildende oder Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr das Vereins-Polo-Shirt.

III. Arbeitsstunden

1. Die Vereinsmitglieder haben jährliche Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Dies gilt nicht für Fördermitglieder.

2. An Pflichtarbeitsstunden sind zu leisten von

- a) männlichen Vereinsmitgliedern zwischen dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 70. Lebensjahr 18 Arbeitsstunden;**
- b) weiblichen Vereinsmitgliedern zwischen dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 70. Lebensjahr 12 Arbeitsstunden;**
- c) Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 12 Arbeitsstunden.**

3. Als Pflichtarbeitsstunden werden gerechnet:

- a) für die Durchführung der Aufsicht auf dem Schießstand die Zahl der Stunden der offiziellen Schießzeit,**
- b) bei der Teilnahme an Arbeitseinsätzen auf dem Schießstand oder an anderen Arbeitseinsätzen auf Anweisung des Direktoriums die volle Stundenzahl,**
- c) bei der Mitwirkung an der Durchführung von Vereinsveranstaltungen (Schützenfest des Vereins, Meisterschaften, Sommerfest u. a.) die volle Stundenzahl der Mitwirkung,**
- d) bei der Mitwirkung an der Durchführung von fremden Veranstaltungen im Auftrag des Vereins die volle Stundenzahl der Mitwirkung,**

– e) bei der Betreuung minderjähriger Vereinsmitglieder bei auswärtigen Wettkämpfen durch Trainer/Jugendtrainer u.a. die volle Stundenzahl der Betreuung.

4. Für das Eintrittsjahr des Mitglieds sind die Pflichtarbeitsstunden von diesem anteilig zu erbringen und zwar je Monat der Mitgliedschaft im Eintrittsjahr 1/12 der Stundenzahl; die Zahl der Arbeitsstunden wird auf volle Stunden aufgerundet; der Eintrittsmonat zählt mit.

5. Direktoriumsmitglieder sind in dem Jahr, in dem sie Mitglied des Direktoriums sind, aufgrund ihrer Direktoriumsarbeit von Leistung von Pflichtarbeitsstunden befreit.

6. Pflichtarbeitsstunden sind von einem Direktoriumsmitglied im Stundenbuch des Mitglieds abzuzeichnen. Die Mitglieder haben spätestens bei der Jahreshauptversammlung ihr Stundenbuch dem Schatzmeister des Vereins zur Einsicht und zum Nachweis der im Vorjahr geleisteten Pflichtarbeitsstunden vorzulegen. Ausnahmen können vom Direktorium bestimmt werden.

IV. Fälligkeit und Zahlung

1. Der Grundbeitrag ist fällig am 1.12. eines Jahres für das Folgejahr; eine separate Rechnung wird nicht gestellt. Ist der Grundbeitrag bis zum 15.12 nicht bezahlt, erfolgt keine Versicherung des Vereinsmitgliedes beim SSB für das Folgejahr.

Für die Gewährleistung termingerechter Zahlung des Grundbeitrages erteilen die Vereinsmitglieder dem Verein eine Lastschrifteinzugsermächtigung. Das Direktorium kann Ausnahmen zulassen.

2. Der übrige Beitrag/Zuschlag (Stundenabrechnung/Anzugsgeld) ist fällig 14 Tage nach Rechnungslegung. Für die Gewährleistung termingerechter Zahlung des Grundbeitrages erteilen die Vereinsmitglieder dem Verein eine Lastschrifteinzugsermächtigung. Das Direktorium kann Ausnahmen zulassen.

V. Beiträge während der vorläufigen Mitgliedschaft

Die Beitragsverpflichtung und die Verpflichtung zur Erbringung von Pflichtarbeitsstunden nach Teil 2 I. bis III. entsteht bereits mit der vorläufigen Aufnahme nach Teil 1 I. 2. Eine Beitragsrückerstattung im Falle der Ablehnung nach Teil 1 I. 3. findet nicht statt.

VI. Sonderrechte

Sonderrechte i.S.d. § 35 BGB, die Vereinsmitgliedern in Abweichung von dieser Beitragsordnung aufgrund der Satzung zustehen, bleiben unberührt.

Teil 3 Inkrafttreten

Die Aufnahme- und Beitragsordnung tritt am 27.01.2017 in Kraft. Die Beitragsordnung vom 30.01.2015 ist damit aufgehoben.

Reichenbach, den 31.01.2020

gez. Horst Mecke, Direktor